

Sitzung vom 18. Dezember 2019

Beschl. Nr. **2019-382**
K1.3.4 Zweckverband
Zweckverband ARA Sihltal; Totalrevision; Abstimmungsempfehlung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Sihltal mit Sitz in Adliswil. Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig. Die vorliegenden Statuten sind an der ARA-Kommissionssitzung vom 4. November 2019 genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Beleuchtender Bericht des Zweckverbands ARA Sihltal

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Diese ist zwingend und gilt auch für den Zweckverband ARA Sihltal.

Die organisationsrechtlichen Möglichkeiten, die das neue Gemeindegesetz bietet, wurden berücksichtigt. Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. Die Totalrevision sieht keine grundsätzlichen Änderungen vor. Der Kostenteiler zwischen den Verbandsgemeinden bleibt in der Methodik unverändert, einzig die herleitenden Parameter der abflusswirksamen Fläche wurden an die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) angepasst.

Der Zweckverband ARA Sihltal hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

Die wesentlichen Anpassungen

1. Energievermarktung

Mit der expliziten Erwähnung kann die durch das Biogas aufbereitete Alternativ-Energie im Sinne der Nachhaltigkeit für einen Absatz an Dritte gefördert werden.

2. Vermögenswerte

Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, die bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt das Verwaltungsvermögen.

Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen am Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

3. Publikation

Den Zweckverbänden steht die Wahl offen, ob sie die amtliche Publikation – wie bisher – in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden oder neu in einem eigenen Publikationsorgan vornehmen wollen. Zudem können sie in den Statuten festlegen, ob die amtliche Publikation elektronisch oder weiterhin physisch (in einer Zeitung) erfolgen soll. Die amtliche Publikation der Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse werden neu mit elektronischen Mitteln vorgenommen. Zudem werden Erlasse den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich gehalten.

4. Antragsrecht

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden steht den Gemeindevorständen bzw. den Gemeindeparlamenten zwingend ein Antragsrecht zu. Gegenstand des zwingenden Antragsrechts sind die Auflösung des Zweckverbands (inkl. Rechtsformumwandlung) sowie die grundlegende Änderung der Statuten (vgl. § 77 Gemeindegesetz).

5. Kostenteiler

Der Kostenteiler zwischen den Verbandsgemeinden bleibt in der Methodik unverändert, einzig die herleitenden Parameter der abflusswirksamen Fläche wurde an die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) angepasst. Die Auswirkungen sind gering. Mit der Anpassung kann die Rechtssicherheit gewährleistet werden.

6. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Die Betriebskosten werden wie bisher über den jeweils gültigen Kostenverteiler nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip den Verbandsgemeinden jährlich in Rechnung gestellt. Da der Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügt und diesen grundsätzlich über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanziert, braucht es keine diesbezügliche Finanzierungsquote. Die Kapitalfolgekosten werden über die Betriebskostenabrechnung zu Lasten der Verbandsgemeinden gedeckt.

Beschluss der ARA-Kommission

Die Kommission des Zweckverbands ARA Sihltal ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Adliswil, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ARA Sihltal amtiert, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Zuständigkeit

Gemäss § 79 Gemeindegesetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

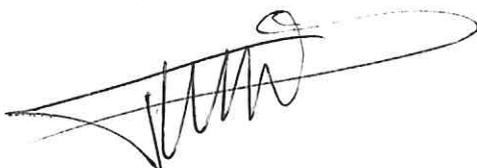
Die Urnenabstimmung ist in allen Verbandsgemeinden am 17. Mai 2020 vorgesehen. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 Gemeindeordnung, folgenden

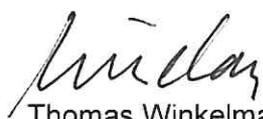
Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden zuhanden der Verbandsgemeinde folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Sihltal wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid ARA-Kommission vom 4. November 2019) genehmigt.
 - II. Die ARA-Kommission wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- 2 Vom Beleuchtenden Bericht, verfasst durch den Zweckverband ARA Sihltal, zuhanden der Verbandsabstimmung wird Kenntnis genommen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Büro des Grossen Gemeinderats
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 4.4 Kommission ARA Sihltal (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber